

Energieeffizienz		Besondere Ausgleichsregel	Industriestrompreis	Carbon Leakage Verordnung	Strompreiskompensation	Energiesteuern	Netzentgelte	Konzessionsabgabe	§19-Umlage
ENSimiMaV EDL-G / EnEfG		EnFG	Richtlinie Kompensation an strom- und handelsintensive Unternehmen zur Strompreisentlastung	BECV	SPK - Richtlinie 2003/87/EG3	StromStG/EnergieStG	StromNEV	KAV	StromNEV
gesetzliche Grundlage	BAFA gesetzliche Vorgabe: -> EnMS oder EMAS bis 2025 -> Meldung Abwärmepotential	BAFA Beihilfe: Beantragung von Begrenzungsbescheid für KWKG-/Offshoreumlage (> 1 mio. kWh 15 %)	BAFA Beihilfe für Stromkosten 2026 bis 2028	DEHSt Beihilfe: -> Rückerstattung nationaler CO2-Kosten gemäß BEHG	DEHSt Beihilfe: -> Rückerstattung indirekter CO2-Kosten im europäischen Emissionshandel	Zoll Beihilfe: -> Rückerstattung von Strom/EnergieSteuer	BNetzA Individuelles Netzentgelt tatsächliche Kosten physikalischer Pfad	Netzbetreiber / Stadt Befreiung	Netzbetreiber Stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes Letztverbrauchergruppe C >1 mio. kWh - 0,025 t/kWh
Voraussetzung Unternehmen	> 2,5 bzw. 7,5 mio. kWh jährlicher Gesamtenergieverbrauch	Strom- und Handelsintensive Branche gemäß EnFG §31 Liste 1 oder 2	Strom- und Handelsintensive Branche gemäßKUEBL- Liste 1	Beihilfeberechtigter Sektor nach BECV §4 -> Kompensationsgrad sektorabhängig 65 bis 95 %	Beihilfefähiger Sektor nach Emissionshandels-Richtlinie (Richtlinie 2003/87/EG3)	Strom § 9a nachgewiesener Wärmestrom § 9b produzierendes Gewerbe Erdgas/Propan §47 stoffliche Verwertung §51 bestimmte Prozesse (heizen in der Produktion) §54 Heizungsanlagen für Gebäude	§ 19 Abs. 2 StromNEV 7.000 Benutzungsstunden bis Ende 2031 dann Spotmarktorientierte Flexibilitätsanreize (AGNES)	tatbestandlichen Voraussetzungen der KAV § 2 Abs. 4 Entfall der Abgabe, wenn Grenzpreis (statistisch ermittelter Durchschnittspreis des Vorvorjahrs) unterschritten wird	Nachweis Stromkosten > 4 % vom Jahresumsatz
Ökologische Gegenleistung a) Energiemanagementsystem b) Klimaschutzmaßnahme	a) EMAS oder ISO 50.001 b) Umsetzung identifizierter Wirtschaftlich durchführbarer Maßnahmen	a) EMAS oder ISO 50.001 b) Erklärung zur "grünen Konditionalität" durch Umweltgutachter	a) EMAS oder ISO 50.001 b) 50 % der gewährten Billigkeitsleistung in Dekarbonisierungsmaßnahmen zu investieren c) Sonderregelung bei Flex-Bonus (80 % von Basis in Flex-Projekte + 75 % zusätzlich Basis)	a) EMAS oder ISO 50.001 b) Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von 50 % der gewährten Beihilfe (ab 2025 80 %) 1in1-Antrag 65 %	bis 2023 Nachweis Energiemanagementsystem (Formular 1449) ab 2024 nicht notwendig da Spitzenausgleich entfällt	keine	keine	keine	
Antragstellung / Nachweis	Stichprobenkontrolle BAFA Abwärmeportal bis 1.1.2025 jährliche Aktualisierung der Angaben bis 31.03.	Antragstellung auf Begrenzung im BAFA-Portal bis jeweils 30.06. für Folgejahr Meldung Strommengen an Übertragungsnetzbetreiber bis 31.05. mit WP-Testat	Antragsfrist bis 31.03. des Folgejahrs Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bis 31.05. des Folgejahrs	Antragstellung auf Rückerstattung bei der DEHSt bis jeweils 30.06. im Folgejahr für Abrechnungsjahr Nachweis Ökologische Gegenleistung ebenfalls bis 30.06. im Folgejahr	quartalsweise oder jährliche Anträge auf Rückerstattung	Anzeige bei Änderung physikalischer Pfad bis spätestens 30.09. jährliche Meldung bis 30.06. des Folgejahr	Nachweis bis 31.03. durch WP-Testat im Folgejahr	Nachweis bis 31.03. durch WP-Testat im Folgejahr	
Prüfung durch Wirtschaftsprüfer		WP-Testat Strommengen	WP-Testat (Wirtschaftszweig + anrechenbare Strommengen)	WP-Testat + FMS + ZIP-File mittels VPS				WP-Testat Unterschreitung Grenzpreis	WP-Testat Stromkostenintensität
Prüfung ökologische Gegenleistung durch Energiegutachter		"Grüne Konditionalität"	nicht erforderlich!	Bestätigung der Klimaschutzmaßnahmen + ZIP-File per VPS					
			BAFA - Industriestrompreis						
Wirtschaftlichkeit		EnEfG 50 % Nutzungsdauer 7,5 Jahre (15 Jahre)	EnFG 60 % Nutzungsdauer 9 Jahre (15 Jahre)	nicht relevant		Positiver Kapitalwert nach 90 % der Nutzungsdauer. Wenn nicht erreicht wird muss nicht umgesetzt werden!!!	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
Maßgeblicher Zeitpunkt			Ab Beginn des Abrechnungsjahrs Umsetzung 48 Monate nach Bewilligung BAFA + 3 Monate	Realisierung der Maßnahme!!!					
Welche Effizienzmaßnahmen			Maßnahmen zur Steigerung der Erzeugungskapazität erneuerbarer Energien Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die sich auf den Strombedarf auswirken Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität, die geeignet sind, eine Anpassung des Stromverbrauchs in Reaktion auf markt- oder netzseitige Signale zu ermöglichen Maßnahmen zur Infrastrukturmodernisierung oder -erweiterung	Eigene Energieeffizienzmaßnahmen mit messbaren Verbesserungen Nutzung Abwärme auch für Fremde PV, Wind, Wärmepumpe für Eigenbedarf Dekarbonisierung - nicht möglich da kein Produktbenchmark!?					